

**Die großen deutschen Justizgesetze.**

Der Reichstag sieht nunmehr unmittelbar vor der Erledigung der bedeutsamsten und umfassendsten Aufgabe, welche der nationalen Vertretung bisher gestellt war: es gilt, eine der wichtigsten Seiten des gesammten staatlichen Lebens, die öffentliche Rechtsprechung in ihren Einrichtungen und Formen einheitlich für das ganze Deutsche Reich zu regeln und damit dem gemeinsamen nationalen Bewußtsein eine der wichtigsten Grundlagen und Bürgschaften zu sichern.

Schon im Norddeutschen Bunde war diese Seite der nationalen Gesetzgebung in Angriff genommen, damals jedoch in der Beschränkung auf das Verfahren in Civilsachen, — seit Begründung des Deutschen Reiches ist die Lösung der Aufgabe in ihrem vollen Umfange vorbereitet worden.

Die Thronrede des Kaisers vom 29. Oktober 1874 konnte dem Reichstage das Ergebnis der Vorarbeiten Seitens der verbündeten Regierungen in folgenden Worten ankündigen:

»Hier Gesetz-Entwürfe: Ueber die Verfassung der Gerichte, über das Civilverfahren, über das Strafverfahren und über das Konkursverfahren sollen die seit Jahrzehnten von den Rechtsuchenden als Bedürfnis erkannte und von den Rechtskundigen erstrebte Einheit des Gerichtsverfahrens verwirklichen und durch diese Einheit unserm Vaterlande ein Gut gewähren, welches andere Länder längst besitzen und welches wir nicht länger entbehren können. — Die Entwürfe, welche Ihnen zugehen, sind die Frucht mühsamer Vorarbeiten, an welchen die Rechtswissenschaft, der Richterstand, die Anwaltschaft und der Handelsstand aus allen Theilen Deutschlands mitgewirkt haben; sie wollen, an bewährte Einrichtungen anschließend, den Forderungen des Lebens, wie solche die Entwicklung des Verkehrs zum Ausdruck gebracht hat, und den durch Erfahrung gereiften Forderungen der Wissenschaft, gerecht werden.«

Als die Vorlagen am 24. Novbr. 1874 zur ersten Berathung im Reichstage gelangten, nahmen zunächst die drei Justizminister von Preußen, Bayern und Württemberg das Wort, um sich über den Geist und die Bedeutung der Entwürfe im Sinne der Bundesregierungen auszusprechen.

Der preussische Bundesbevollmächtigte, Minister Dr. Leonhardt, sprach über die Gesetzentwürfe in ihrem Zusammenhange und insbesondere über das Gerichtsverfassungs-Gesetz. Er schloß mit folgenden Worten:

»Schwierig ist die Aufgabe, die Ihnen gestellt ist, so schwierig, wie sie der Reichsgesetzgebung bislang noch nicht gestellt war und aller menschlichen Voraussehung nach auch nicht wieder gestellt werden wird. — Wer die Gesetzentwürfe unbefangenen prüft, wird nicht wohl verkennen können, daß sie einen bedeutenden Fortschritt in der Gesetzgebung bilden; es handelt sich nicht um leichte Arbeit, sondern um die reifen Früchte der ernstesten Geistesthätigkeit. Vollendet sind die Gesetzentwürfe nicht, denn Vollendetes zu schaffen, ist den Gesetzen nicht möglich; auch soll nicht behauptet werden, daß sie das Erweisbar Beste enthalten. Denn die Reichsjustizgesetzgebung ist in einer anderen Lage als die des Einzelstaates. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse ist so groß, daß es kaum möglich ist, dieselben in ihrer vollen Bedeutung zu erkennen und zu würdigen, insbesondere auch nach dem Gesichtspunkt, ob sie den berechtigten Anspruch auf Fortexistenz haben. — Ich bin überzeugt, daß unter Ihnen auch nicht ein Einziger ist, welcher den Inhalt der Gesetzentwürfe durchweg billigt. Darin befinden Sie sich in der gleichen Lage mit den verbündeten Regierungen. Manche Regierung wird wünschen, daß das Eine oder Andere, vielleicht sehr Wichtige, anders gemacht wäre. Allein die verbündeten Regierungen haben, eingedenk des Wortes: das Bessere ist der Feind des Guten, geglaubt, Resignation üben zu müssen, und haben große Resignation geübt, und so möchte ich auch Ihnen, meine Herren, zurufen: Verschmähen Sie nicht das Gute wegen des Besseren, üben Sie Resignation und zwar große Resignation! Nur wenn Sie das thun, kann auf die Krönung eines Werkes gerechnet werden, dessen sachliche und politische Bedeutung gleich groß ist.«

Der württembergische Bundesbevollmächtigte, Justizminister von Mittnacht, welcher besonders den Entwurf der Strafprozessordnung begründete, sagte über denselben:

»Der vorliegende Gesetzentwurf will das in den vorhandenen Gesetzen enthaltene Gute sich aneignen und so das neue Werk als eine Fortentwicklung und einen Ausbau des Bestehenden erscheinen lassen. Das Gute, welches die Einzelgesetzgebungen auf dem Gebiete des

Strafprozessrechts geleistet haben, will der Entwurf in sich aufnehmen und zu einem möglichst vollendeten Ganzen fortentwickeln und verarbeiten. — Der Entwurf hat durch seinen Inhalt so viel guten Willen bewiesen und an den Tag gelegt, daß nach dem regelmäßigen Laufe der Dinge von ihm wird noch mehr verlangt werden. Hier, meine Herren, giebt es eine Schranke: eine kräftige und sichere Repression des kriminellen Unrechts muß garantiert bleiben, und davon darf man sich nicht abziehen lassen, weder durch Berufung auf dieses oder jenes Schulprinzip, auf diese oder jene Konsequenz aus einem solchen, noch auch durch gesteigerte Rücksichten der Humanität für den Verdächtigen. Die Nothwendigkeit eines ausreichenden Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft und der öffentlichen Rechtsordnung würde sich auch, falls ja die geübliche Prozedur zweckentsprechend nicht gestaltet würde, unausbleiblich auf anderen, dann aber um so gefährlicheren und bedenklicheren Wegen zum Durchbruch und zur Geltung verhelfen.«

»Die Ordnung des Strafverfahrens erfasst das Grundverhältnis von Staat und Gesellschaft und fällt also unmittelbar in das Gebiet der politischen Parteimeinung. Es wird deshalb in einem konstitutionellen Staatswesen nicht leicht anders ergeben, als nach gesuchter und gefundener Verständigung zwischen Volksvertretung und Regierung, nach Verhandlungen, in welchen aus naheliegenden Gründen die Regierungen vorzugsweise das konservative Prinzip zu betonen und zu vertreten in der Lage sein werden. Wir hegen aber das feste Vertrauen, daß eine solche Verständigung gelingen und daß das Deutsche Reich eine gleichmäßig dem Staatszweck entsprechende, wie der deutschen Nation würdige Ordnung des Strafverfahrens erhalten wird.«

Der bayerische Bundesbevollmächtigte, Justizminister Dr. von Jäustle, endlich, welcher die Berathung der Civilprozessordnung einleitete, schloß mit folgenden Worten:

»Sie werden die mannigfachen Schwierigkeiten nicht verkennen, welche es gehabt hat, um die verschiedenen Prozedurformen, welche in den einzelnen deutschen Staaten bestehen, zu einem harmonischen Ganzen zu vereinigen. Der Bundesrath hat diese Schwierigkeiten schwer empfunden, aber den verbündeten Regierungen hat über alle Bedenken eine Rücksicht hinweggeholfen, die Rücksicht, daß ein fertiges Werk zu Stande kommen müsse, und daß der deutschen Nation dieses erste und bedeutsamste Stück ihrer Rechtseinheit nicht mehr länger vorenthalten werden kann. Ich zweifle nicht, meine Herren, daß dieser Geist auch Ihre Berathungen beselen werde.«

Namens des Reichstages ergriff zuerst der Abgeordnete Dr. Lasker das Wort und äußerte sich wie folgt:

»Ich handele gewiß im Sinne des Reichstages, wenn ich am Eingang meiner Worte dem Gefühl der Befriedigung darüber Ausdruck gebe, daß wir mit den drei so sehr bedeutenden, in sich zusammenhängenden und Grundlegenden Gesetzen deutscher Rechtseinheit endlich befaßt werden. Wie sehr wir auch bei den Verhandlungen Gelegenheit haben werden, Meinung gegen Meinung zu stellen, so glaube ich doch, daß alle Mitbetheiligten getragen werden von dem Dankgefühl, daß wirklich Ernst gemacht wird mit der Justizeinheit, und daß wir Alle erfüllt sind von den Gesinnungen, wie sie die drei Herren Minister entwickelt haben, in Beziehung auf ihr gemeinsames Streben das Werk zu Stande zu bringen.«

Der Redner betonte weiter, daß es bei den bevorstehenden Berathungen sich nur um Erörterungen handeln könne, wie sie unter Gleichgesinnten geführt werden; denn in den letzten Reihen sei kein Unterschied anzunehmen zwischen den Mitgliedern des Reichstages und den Mitgliedern der Regierung. »Es wäre«, fuhr er fort, »für uns gewiß erfreulich gewesen, wenn wir uns in der Lage befunden hätten, die drei Gesetze, wie sie vorgelegt sind, en bloc (durch einen einzigen Gesamtbeschluß) anzunehmen; ich wenigstens würde mich dann mit dem Kinde im Märchen vergleichen haben, dem plötzlich über Nacht ein unendliches Glück zugefallen ist und das sich in ein ganz anderes Reich versetzt sieht. Indessen die sachliche Möglichkeit ist nicht gegeben, selbst bei demjenigen Werke nicht, welches ich nicht anstehe, als ein nahezu vollendetes Meisterwerk zu bezeichnen, die Civilprozessordnung, welche den Stempel der Reife im Ausdruck, wie im Inhalt an sich trägt, welche überall die Meisterhand darthut.«

— Auch hierin sind zum Theil Bestimmungen aufgenommen, welche jedenfalls der Erörterung unterworfen werden müssen. — Weiter entfernt von der Möglichkeit unmittelbarer Annahme sei die Strafprozessordnung und am weitesten das Gerichtsverfassungsgesetz.

In Betreff der Hereinziehung politischer Gesichtspunkte aber sagte der Redner: »Weisen wir bei der Berathung der Justizgesetze den Hinweis darauf, daß einige Theile unter der Herrschaft politischer Tendenzen, gänzlich von der Hand; ich würde es für beklagenswerth halten, wenn wir mit diesem Geiste an die Berathung der gegenwärtigen Justizgesetze treten wollten. — Mindestens als meine Ansicht mögen Sie mir glauben, ich will nicht weiter gehen in meinen Ansprüchen, als nothwendig ist, um innerhalb des Deutschen Reiches eine

gute, prompte, einheitliche und mit Rechtsbürgschaften ausgestattete Justizpflege herbeizuführen.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst erklärte von seinem Standpunkte gleichfalls: »Der Gegenstand, welcher uns beschäftigt ist glücklicherweise einmal ein solcher, bei welchem die sonstigen Parteistandpunkte mehr oder weniger verschwinden und wir Alle gehen mit gleicher Bereitwilligkeit und mit gleicher Freudigkeit darauf ein, die Vorlage ruhig zu prüfen und wo möglich zur Annahme zu bringen. Eine solche Sachlage giebt eine besondere Freudigkeit zur Arbeit. — Wenn ich die Vorlagen, die uns gemacht sind, vergleiche mit dem Zustande, in welchem in Deutschland überhaupt die Rechtspflege sich befindet, so bin ich der Meinung, daß, wenn die Vorlagen angenommen würden, so wie sie liegen, im Großen und Ganzen ein entscheidender Fortschritt gethan wäre. — — —«

Wenn an alle diese Aeußerungen heute erinnert wird, so geschieht es, um daran den Ausdruck der Ueberzeugung und Zuversicht zu knüpfen, daß der Geist freudigen Zusammenwirkens zu dem großen nationalen Werke, welcher sich vor zwei Jahren so entschieden kundgab, nunmehr auch das endliche volle Gelingen sichern werde.

Diese Zuversicht ist gesteigert durch den Verlauf der zweijährigen Arbeit, welche die Justizkommission des Reichstages ihrer Aufgabe gewidmet hat, und in welcher mit dem Bewußtsein von der Größe und Bedeutung derselben zugleich das Bewußtsein der schweren Verantwortlichkeit für das wirkliche Gelingen wesentlich wirksam war.

Zu der jahrelangen treuen Arbeit der tüchtigsten und erfahrensten Rechtskundigen aus sämtlichen deutschen Regierungen ist nunmehr die eifrige und hingebende Arbeit der bedeutendsten Juristen aus der deutschen Gesamtvertretung hinzugekommen, — und das Werk der Verständigung ist so weit gediehen, daß außer der Konkursordnung, über welche gar keine abweichende Meinung mehr besteht, das eine der großen Gesetze, die Civilprozeßordnung, welche von vornherein als »ein nahezu vollendetes Meisterwerk« bezeichnet wurde, jetzt abgesehen von einem einzigen wichtigen Punkte als völlig vereinbart gelten kann, — und daß bei dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung die ursprünglich ungemein zahlreichen Meinungsverschiedenheiten schließlich auf eine verhältnismäßig geringe Zahl eingeschränkt worden sind.

Freilich handelt es sich bei den noch übrig gebliebenen Punkten nach der festen Ueberzeugung der Bundesregierungen wesentlich um »das Interesse einer gesicherten und unbehinderten, das allgemeine Wohl wirksam schützenden Ausübung der Rechtspflege«. Um dieser Ueberzeugung willen, sowie im Vertrauen auf den von dem Reichstage seither bewährten Geist dürfen sie den schließlichen Berathungen mit der zuversichtlichen Hoffnung auf volle Verständigung über das in jener Richtung Unerläßliche entgegengehen.

Die Summe und Bedeutung dessen, worüber der Reichstag mit den Regierungen einig ist, ist zu groß und gewaltig, als daß man es für möglich halten sollte, daß an den noch bestehenden Differenzen das Ganze scheitern könnte: der Gewinn für die deutsche Nation besteht nicht in irgend einem einzelnen Punkte, sondern in dem Ganzen des großen Werkes. Und wer auf dieses Ganze den Blick richtet, wird an die letzte Berathung mit der Ueberzeugung und dem Willen herangehen: es muß gelingen, darum wird es gelingen!

Der Reichstag hat, nachdem am Mittwoch voriger Woche (8.) die zweite Berathung des Reichshaushalts-Stats für das erste Quartal 1877 zu Ende geführt war, eine achttägige Pause in seinen öffentlichen Sitzungen eintreten lassen, um der Justizkommission die erforderliche Zeit zur Berathung der von den Bundesregierungen jüngst gestellten Anträge zu den großen Justizgesetzen zu gewähren.

Die Justizkommission hat in täglichen angestregten Sitzungen unter Theilnahme des preussischen Justiz-Ministers Dr. Leonhardt und der übrigen Reichs-Kommissarien die ihr gestellte Aufgabe erfüllt und über einen großen Theil der Regierungsanträge eine allbaldige Verständigung zu erreichen gesucht, einige der wichtigsten Anträge aber, bei welchen grundsätzliche und politische Gesichtspunkte in Betracht kommen, lediglich der Entscheidung des Reichstages selbst vorbehalten. Die neuen Beschlüsse der Kommission sollen am Mittwoch (15.) zur Kenntniß der Reichstagsmitglieder gebracht werden, so daß am Donnerstag (16.) möglicher Weise die zweite Berathung der Gesetze im Reichstage selbst beginnen kann. Dieselbe soll dann

möglichst ohne Unterbrechung fortgeführt und im Laufe des November zu Ende geführt werden.

Am Mittwoch (15.) soll zunächst die Berathung des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen stattfinden.

**Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche Schleswig-Holsteins** hat am 4. d. Mts. nach Vernehmung des Gutachtens der außerordentlichen Provinzial-Synode für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein die Bestätigung des Königs erhalten und ist als kirchliche Ordnung verkündet worden. In der betreffenden Allerhöchsten Ordre sagt der König:

»Ich erlebe den göttlichen Segen, daß diese Ordnung mitthelfen möge zur Belebung christlichen Sinnes und Wandels in den Gemeinden und gebe Mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß Alle, die danach zur Mitwirkung auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens berufen werden, in Treue gegen den Glauben der Kirche und in Gemeinschaft der Liebe die Ehre Gottes und das Heil der Seelen unverrückt im Auge behalten und den Bau des Reiches Gottes auf Erden zu fördern mit allen Kräften bestrebt sein werden. Die Aenderungen, welche durch die neue Ordnung herbeigeführt werden, beziehen sich ausschließlich auf die kirchliche Verfassung. Der Bekenntnißstand der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein wird durch diese Ordnung, wie Ich ausdrücklich erkläre, nicht berührt und eine Aenderung dieses Bekenntnißstandes damit in keiner Weise bezweckt.«

Unser Kaiser hat in der vorigen Woche täglich Vorträge entgegengenommen und namentlich mit dem Staats-Sekretär des Auswärtigen Amtes vielfach konferirt.

Mit Rücksicht auf die kalte und ungünstige Witterung verzichtete der Monarch auf die Theilnahme an den Jagden in der Leßlinger Forst und ließ sich dabei durch den Kronprinzen vertreten. Dagegen gedenkt Sr. Majestät am Mittwoch (15.) Nachmittags nach Sagan zum Besuche des Herzogs von Sagan und von dort am Donnerstag (16.) Mittags über Breslau nach Plesz zur Theilnahme an den vom Fürsten von Plesz am 17. und 18. veranstalteten größeren Jagden zu reisen, am Sonntag (19.) aber von Plesz nach Breslau zu gehen, dort das Mittagessen bei dem Offiziercorps des Leib-Rüstkammer-Regiments einzunehmen und sodann nach Berlin zurückzukehren, wo die Ankunft am Abend vor 11 Uhr erfolgen soll.

Kaiser Alexander von Rußland hat sich am 10. d. M. in Erwiderung einer Adresse, welche ihm in Moskau von Vertretern des Adels und der Stadtgemeinde überreicht worden ist, über die Stellung seiner Regierung gegenüber der augenblicklichen Lage der Orientfrage in folgenden bedeutsamen Worten ausgesprochen:

»Ich danke Ihnen, meine Herren, für die Gefühle, welche Sie mir ausdrücken wollten anlässlich der gegenwärtigen politischen Verhältnisse, welche jetzt mehr aufgeklärt sind. Ich bin mit Vergnügen bereit, Ihre Adresse anzunehmen. Es ist Ihnen bereits bekannt, daß die Türkei meinen Forderungen des sofortigen Abschlusses eines Waffenstillstandes, um der unnützen Mezelei in Serbien und Montenegro ein Ende zu machen, nachgegeben hat. Die Montenegriner zeigten sich in diesem ungleichen Kampfe wie immer als wahre Helden. Von den Serben kann man leider nicht dasselbe sagen, trotz der Anwesenheit unserer Freiwilligen in den serbischen Reihen, von welchen Viele für die slavische Sache ihr Blut vergossen haben. Ich weiß, daß mit mir ganz Rußland den lebhaftesten Theil an den Leiden unserer Glaubens- und Stammesbrüder nimmt. Für mich aber sind die wahren Interessen Rußlands am theuersten. Ich möchte bis auf's Aeußerste das russische Blut schonen. Das ist der Grund, weshalb ich gestrebt habe und streben werde, auf friedliche Weise eine thatsächliche Verbesserung der Lage aller Christen im Orient zu erlangen. In den nächsten Tagen beginnen in Konstantinopel die Verhandlungen zwischen den Vertretern der sechs Großmächte wegen der Bestimmung der Friedensbedingungen. Mein heißester Wunsch ist, daß wir zur allgemeinen Uebereinstimmung kommen. Falls es aber nicht dazu kommt und ich sehen werde, daß wir solche Garantien, welche die Vollführung dessen, was wir mit Recht von der Pforte verlangen können, nicht erlangen können, so habe ich die feste Absicht, selbständig zu handeln, und bin überzeugt, daß in diesem Falle ganz Rußland meinem Rufe Folge leisten werde, wenn ich es für nöthig erachte und die Ehre Rußlands es fordert. Auch bin ich überzeugt, daß Moskau wie immer mit seinem Beispiel vorangehen wird. Gott helfe uns, unsern heiligen Beruf durchzuführen.«

Ein Rundschreiben des russischen Reichskanzlers kündigt die Mobilisirung eines Theiles der Armee an. Es wird darin weiter hervorgehoben, daß der Kaiser Alexander den Krieg nicht wolle und möglichst vermeiden werde. Der Kaiser sei aber entschlossen, die von ganz Europa als nothwendig erkannten Prinzipien der Gerechtigkeit auf der Balkan-Halbinsel verwirklicht und wirksam gewährleistet zu sehen.